



Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 217 Cs 208 Js 30560/23

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Dresden – Strafrichter –
aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 27.03.2024 und 10.04.2024, an der teilge-
nommen haben

Richter am Amtsgericht Gerards

als Strafrichter

Staatsanwalt Schümmelfeder

als Vertreter der Staatsanwalt-
schaft

Rechtsanwältin Perlhofer, Leipzig

als Verteidigerin

JSekr Ahnert

als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

für Recht erkannt:

1.

Die Angeklagte

ist schuldig der Nötigung.

2.

Sie wird daher zu

der Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt.

3.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 StGB;

Gründe

I.

Sie ist strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Vorbemerkung:

Die Ammonstraße in Dresden ist eine Ringstraße, die südwestlich um die Innenstadt herumführt. Vom Dresdener Hauptbahnhof aus verläuft sie in Richtung Wilsdruffer Vorstadt.

Ihre Hauptkreuzung befindet sich am World Trade Center. Vom Postplatz, Teil der Dresdener

Stadt kommend, führt die Freiburger Straße dort über diese Kreuzung geradeaus zum Stadtteil Löbtau.

Die Ammonstraße ist eine der zentralen Verkehrsachsen in Dresden.

Dies hatte die Angeklagte, eine überzeugte Klimaaktivistin der Letzten Generation zutreffend erkannt.

Mit den 14 gesondert verfolgten

fasste sie den gemeinsamen Tatentschluss, die genannte Kreuzung Ammonstraße zur Freiburger Straße am World Trade Center zu blockieren, um, im Sinne ihrer bundesweit agierenden Gruppe, mit dieser Blockade auch in Dresden, auf den Klimawandel und nach ihrer Meinung, auf die unzureichende Klimapolitik der Bundesregierung aufmerksam zu machen.

Bewusst sollte diese „Aktion“ an einem Werktag, zur Hauptverkehrszeit durchgeführt werden. Ziel war es, den gesamten Autoverkehr an dieser Kreuzung, nach allen vier Himmelsrichtungen hin, so weitreichend und lange wie möglich, zum Erliegen zu bringen. Spektakulär sollte die Öffentlichkeit wachgerüttelt werden, damit sie gezwungen ist, sich mit der drohenden Klimakatastrophe und den Forderungen der Letzten Generation, dem gerechten Ausstieg aus Öl, Gas und Kohle bis spätestens 2030, auseinander setzen zu müssen.

Damit der erhoffte Überraschungseffekt die volle Wirkung entfaltet, kam man, in konsequenter Umsetzung des Tatplanes überein, die Polizei nicht zu informieren. Auch war man fest entschlossen, so lange an der Kreuzung zu verharren und die Blockade aufrecht zu erhalten, bis die Polizei dort erscheint, jeden Einzelnen ihrer Gruppe wegträgt, um die Kreuzung für den Verkehr wieder passierbar zu machen.

Zur Tat fest entschlossen ging die Angeklagte am Mittwoch, den 15.03.2023, im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit ihren gesondert verfolgten 14 Komplizen, in Verwirklichung des zuvor gemeinsamen gefassten Tatplanes, wie folgt vor:

Zu einer nicht mehr exakt feststellbaren Uhrzeit, jedenfalls vor 15:47 Uhr, passte die Angeklagte mit ihren Komplizen die einzelnen Rotphasen der Ampelschaltungen ab, um gefahrlos, vor den verkehrsbedingt haltenden Kraftfahrzeugen, die jeweiligen Straßenabschnitte betreten zu können und sich vor den haltenden Fahrzeugen auf den Asphalt zu setzen.

Die Gruppe teilte sich wie folgt auf:

Die Angeklagte und die gesondert verfolgten [REDACTED] blockierten die Straße, vom Postplatz kommend auf die Ammonstraße in Richtung Löbtau, dort Linksabbiegespur, auf die Ammonstraße in Richtung Hauptbahnhof, wie auch die Fahrspur, geradeaus, über die Ammonstraße in Richtung Löbtau - und rechtsabbiegend die Ammonstraße in Richtung Könneritzstraße.

In der Gegenrichtung blockierten die gesondert verfolgten [REDACTED] die Geradeausspur der Freiburger Straße, aus Richtung des Stadtteils Löbtau kommend, über die Ammonstraße in Richtung Postplatz.

Die Rechtsabbiegespur auf die Ammonstraße, in Richtung zum Hauptbahnhof, ließen sie frei.

Auf der dreispurigen Ammonstraße in Richtung Könneritzstraße blockierten die gesondert verfolgten [REDACTED] die beiden Geradeausspuren und der gesondert verfolgte Rieck, die Rechtsabbiegespur auf die Freiburgerstraße in Richtung Postplatz.

In der Gegenrichtung, auf der dreispurigen Ammonstraße, von der Könneritzstraße kommend in Richtung Hauptbahnhof, blockierten die gesondert verfolgten [REDACTED] die Linksabbiegespur auf die Freiburgerstraße in Richtung Postplatz und die gesondert verfolgten Weise und Ludäscher, die beiden Geradeausspuren in Richtung Hauptbahnhof.

Zum Eigenschutz und besserer Erkennbarkeit trugen sie rot - silber - gestreifte, reflektierende Warnwesten und positionierten sich zwischen rot weiß gestreiften Pylonen, sogenannte „Lübecker Hütchen“, die sie, wie die Warnwesten, zur Tatausführung mitgebracht hatten. Auf mehreren Bannern, mit dem Aufdruck „Art.20a GG = Leben schützen“, machten sie zudem auf ihre Aktion aufmerksam.

Mit Ausnahme der Angeklagten und den gesondert verfolgten Wolf und Weise klebte sich die gesondert verfolgte Osmann mit ihren beiden Handinnenflächen mit Sekundenkleber fest auf den Asphalt und die übrigen Komplizen [REDACTED] jeweils mit einer Handinnenfläche, während sich die gesondert verfolgte Mieth mit ihrer rechten Hand an Konstanze Tellers linker Hand festklebte.

Der Kleber war durchaus so haftend, dass die 10 genannten Komplizen nicht in der Lage waren, sich spontan vom Fahrbahnbelag zu lösen, ohne sich selber Schmerzen zuzufügen. Dies war von allen gemeinsam abgesprochen und so gewollt, um es den Polizeibeamten bei ihrem

In diesem zuletzt genannten Stau befand sich der Zeuge PHK [REDACTED] mit seiner Kollegin [REDACTED] und [REDACTED] PM'in [REDACTED]. Trotz ihres Funkstreifenwagens und eingeschalteten Blaulicht kamen sie weiter voran. Von ihrem Lagezentrum waren sie über die Blockade alarmiert worden. Dies hatte ihr Kollege, der Zeuge PHK [REDACTED] zufällig in Erfahrung gebracht. Er sicherte an diesem Tag die angezeigte Eilversammlung [REDACTED] ab, die sich um 15:15 Uhr auf dem Postplatz zusammengefunden hatte. Ziel dieser Versammlung war, wie dies der Zeuge [REDACTED] erst dann erfuhr, die „Blockadeaktion“ der Letzten Generation, durch bloße Anwesenheit vor Ort zu unterstützen, ohne selber an der Blockade teilzunehmen. Der Versammlungsleiter hatte dem Zeugen [REDACTED] um 15:47 Uhr den genauen Tatort der Blockade mitgeteilt.

Bis zu diesem Zeitpunkt war der Polizei nicht bekannt, dass und wo im Stadtgebiet von Dresden eine Straßenblockade errichtet werden sollte.

Um schnellstmöglich vor Ort zu sein, ließen der Zeuge [REDACTED] und seine Kollegin ihren Funkstreifenwagen stehen und eilten zu Fuß gerade aus nach vorne in Richtung der Kreuzung. Aufgrund der Länge der Fahrzeugschlangen auf allen drei Fahrspuren war für sie die Kreuzung zunächst nicht sichtbar. Vor Ort angekommen leiteten sie die ersten Maßnahmen ein, beschwichtigten aufgebrachte Kraftfahrer und forderten Unterstützung an, dazu gehörte auch der Zeuge PHK [REDACTED].

Als 7 bis 8 Beamte zusammen waren, suchte der Zeuge PHK [REDACTED] die Angeklagte und ihre Komplizen nacheinander auf allen betreffenden Abschnitten auf und belehrte sie, dass sie sich strafbar machen, wenn sie nicht die Kreuzung freiwillig räumen. Der Beamte wollte deeskalieren, bot ihnen an, dass sie ihren Protest auf den angrenzenden Grünstreifen verlegen sollen und räumte ihnen dazu etwa 10 Minuten ein. Da die Blockierer, wie vereinbart, sich weigerten und in ihrer sitzenden Position verharrten, wurden sie, wie ihnen der Zeuge PHK Richter zuvor schon angekündigt hatte, durch die Beamten weggetragen und auf dem Grünstreifen abgesetzt.

Weil die Beamten bereits zuvor solche Einsätze absolvieren mussten, führten sie schon vorsorglich die notwendigen Utensilien bei sich, um diejenigen Blockierer, die sich festgeklebt hatten, vom Asphalt zu lösen. Dazu spritzten sie mit Einwegspritzen Olivenöl unter und entlang der Finger und unter die Handflächen, bis sich durch Verreiben der Klebstoff löste.

Die Angeklagte und ihre Komplizen verhielten sich während des gesamten Tatgeschehens friedlich, beantworteten auch ohne zögern, klar und eindeutig die Fragen des Zeugen PHK

er und ließen sich, wie vereinbart, ohne Gegenwehr, von den Beamten wegtragen.

Insgesamt waren 72 Polizeibeamte notwendig, damit der Verkehrsstau - noch vor der endgültigen Räumung und Freigabe der Kreuzung - durch Umleiten in Nebenstraßen aufgelöst werden konnte.

Im Einzelnen gelang es der Polizei,

a)

den Stau auf der Freiburger Straße geradeaus in Richtung Postplatz, durch Umleiten in die Bauhofstraße,
nach 8 Minuten aufzulösen;

b)

den Stau in der Gegenrichtung, auf der Freiburger Straße in Richtung Löbtau, durch Umleiten in die Alfred-Althus-Straße,
nach 27 Minuten aufzulösen;

c)

den Stau auf der Ammonstraße in Richtung zum Hauptbahnhof, durch Umleiten in die Ehrlichstraße,
nach 41 Minuten aufzulösen.

und

d)

die Ammonstraße in Richtung Könnerritzstraße, durch Umleiten in die Rosenstraße,
nach 28 Minuten aufzulösen,

Nachdem die letzten Blockierer abgelöst und von der Straße entfernt wurden, konnte die komplette Kreuzung um 16:43 Uhr freigegeben werden.

III.

Die Angeklagte machte zu dem Tatvorwurf keine Angaben.

Jedoch verlas sie eine umfangreiche Erklärung in der sie deutlich machte, dass Blockaden notwendig sind, um die schlimmsten Auswirkungen der Klimakatastrophe abzumildern.

Die Angeklagte ist aufgrund der Lichtbilder, die sie eindeutig erkennbar bei Begehung der Tat zeigen, sowie der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, überführt.

Der Tatort, die betroffenen Straßen, die Länge der Stau, die Zeit, die benötigt wurde, den Verkehr umzuleiten, sowie sämtliche weitere festgestellten Einzelheiten des Tatgeschehens, beruhen auf den glaubhaften Angaben der Zeugen PHK [REDACTED] die beide vor Ort waren und dem Zeugen K [REDACTED], der sämtliches Beweismaterial sichtete und zusammengefasst hatte.

Soweit sich die Feststellungen im übrigen auf die nachfolgend aufgeführten Skizzen und Bilder stützen, so wurden diese in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen. (Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf diese gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen).

Im Einzelnen:

Die beiden Luftbildaufnahmen auf AS. 225 zeigen in einer Übersicht den Tatort.

Die Handskizze auf AS. 227 zeigt, wo sich die Angeklagte und ihre Komplizen positioniert hatten.

Auf dem Lichtbild 33 auf AS. 214 ist die Angeklagte im unteren rechten Bildrand eindeutig erkennbar, wie sie den vor ihr stehenden Zeugen [REDACTED] anschaut und er sie auffordert, die Kreuzung zu verlassen.

Die Lichtbilder 58 und 59 auf AS. 249 zeigen sie anlässlich ihrer Identitätsfeststellung.

Die Lichtbilder auf AS. 198 bis 223 geben einen Eindruck vom Tatgeschehen:

Die Lichtbilder 1 und 2 zeigen den Stau auf der Ammonstraße in Richtung der Kreuzung zur Freiburger Straße. In diesem Stau befand sich auch der Zeuge [REDACTED]

Im Bild 2 ist auf der rechten Bildseite, die von rechts einmündende Freiburgerstraße, vom Postplatz kommend, zu sehen.

Auf dem Lichtbild 9 auf AS.202, wie auch auf dem Lichtbild 12 auf AS. 203, dort im oberen Bildausschnitt, ist zu sehen, wie sich der Verkehr auf der Freiburgerstraße staut.

In der Freiburgerstraße befand sich auch der Zeuge [REDACTED] als er die angemeldete

bzunbildern.
ass Blockaden

sammlung [REDACTED], vom Postplatz kommend, absicherte.
Die Lichtbilder 3 ff auf AS. 199ff zeigen das Tatgeschehen auf der Ammonstraße unmittelbar an der Kreuzung zur Freiburgerstraße in Höhe des Worl-Trade-Centers:
Die Lichtbilder 5, 7 und 8 zeigen einen Autofahrer, bekleidet mit einer blauen Adidas-Hose und einem grauen Kapuzenpullover, der sich herunter beugt zu dem vor ihm auf dem Asphalt sitzenden gesondert verfolgten [REDACTED]
Das Lichtbild 11 auf AS. 203 zeigt die Ammonstraße in der Gegenrichtung zum Hauptbahnhof und ermöglicht einen Eindruck, wie die Fahrzeuge auf allen drei Fahrspuren standen.
Das Lichtbild 17 auf AS. 206 zeigt die Blockade der Geradeausspur auf der Freiburgerstraße, von Löbtau kommend, über die Ammonstraße in Richtung Postplatz.
Die Rechtsabbiegespur wird nicht blockiert.
Das Lichtbild 30 auf AS. 212 zeigt den Stau auf der Ammonstraße, von der Könnertitzstraße kommend in Richtung Hauptbahnhof.

Die Skizze auf AS. 252 zeigt, mit roten Pfeilen markiert, diejenigen, unter a) bis d) aufgeführten Nebenstraße, in die die jeweiligen Stau umgeleitet wurden und die Länge der Stau.

Der Zeuge KK [REDACTED] hatte sämtliche Filmaufnahmen, die die Polizei zu Beweis Zwecken gefertigt hatte - und die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurden - gesichtet und auf AS. 294 das Zeitprotokoll, auf die Minute genau, erstellen können, beginnend mit dem Hinweis, wann der Zeuge PHK [REDACTED] Kenntnis von der Blockade erhielt, dies hatte er wie, wie er glaubhaft bestätigte, gewissenhaft und unverzüglich um 15:47 Uhr vermerkt, bis zur Freigabe der Kreuzung um 16:43 Uhr.

Die Lichtbilder auf AS. 265 bis 291, zeigen, entsprechend des erstellten Zeitprotokolls, die jeweilige Situation am Tatort.

Dem Zeugen [REDACTED] war es zudem möglich, exakt die unter a) bis d) genannten Zeiträume zu erfassen, die nötig waren, die Stau über die Nebenstraßen umzuleiten.

Die Berechnungen waren nachvollziehbar.

Unbeachtlich war die Einwand der Verteidigung, dass die Polizei mit dem Ablösen begann, bevor auch der letzte Blockierer aufgefordert wurde, die Straße zu räumen. Schließlich lag der Polizei nachvollziehbar daran, die Blockade möglichst frühzeitig aufzulösen.

Unbeachtlich war auch der Einwand, dass die angemeldete Demonstration **[REDACTED]** sich noch im Kreuzungsbereich **[REDACTED]** als alle Blockierer abgelöst und weggetragen wurden. Dadurch entstand keine weitere Verzögerung, denn insoweit war maßgeblich, dass die angemeldete Demonstration die Kreuzung unverzüglich verließ, nachdem der Zeuge POK **[REDACTED]** den kompletten Kreuzungsbereich wieder freigegeben hatte.

Daraus folgt, dass die Angeklagte - unter Zugrundelegung der sogenannten „Zweiten Reihe Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs - Gewalt gegen diejenigen Kraftfahrer der zweiten und den nachfolgenden Reihen ausgeübt hatte, weil die Kraftfahrer der ersten Reihe objektiv ein unüberwindbares Hindernis für alle nachfolgenden Kraftfahrer darstellten und diese Sperrwirkung ist der Angeklagten und ihren Komplizen auch zuzurechnen, weil sie gezielt die Kraftfahrer der ersten Reihe dem beschriebenen psychischen Zwang ausgesetzt hatten, beim Weiterfahren schwerste bis tödliche Verletzungen bei der Angeklagten und ihren Komplizen verantworten zu müssen, und, um dies zu vermeiden, nur deswegen an den genannten Kreuzungen, stehen blieben und nicht wie gewollt, ihre Fahrt fortsetzen.

Diese Zurechnung ist deshalb konsequent, weil die Angeklagte und ihre Komplizen die Kraftfahrer der ersten Reihe ohne weiteren Zwischenschritt, absichtlich als Mittel zur Bildung der unüberwindbaren Barriere, benutzt hatten. Damit hielt die Angeklagte und ihre Komplizen, ihrem gemeinsamen Tatplan entsprechend, „das Geschehen in ihrer Hand“, übte mit ihnen gemeinsam als mittelbare Täter uneingeschränkt die Tatherrschaft über den Geschehensablauf aus und instrumentalisierte die Kraftfahrer der ersten Reihe als Tatmittler, um die nachfolgenden Kraftfahrer zum Stehenbleiben zu zwingen.

Die Einwände der Verteidigung konnten diese Schlussfolgerung nicht erschüttern. Sie monierte, dass auf der Freiburgerstraße in Richtung Löbtau - dort befand sich die Angeklagte - sich die Fahrzeuge nur auf einer der zwei Fahrspuren stauten. Das trifft zu; der Stau hatte sich (nur) gebildet auf der kombinierten rechten Spur, die als Rechtsabbiegespur auf die Ammonstraße in Richtung Könnertztstraße führt oder als Geradeausspur, über die Kreuzung in Richtung Löbtau.

Das ändert aber nichts an der Anwendung der „Zweiten Reihe Entscheidung“. Ein Ausweichen auf die Linksabbiegespur, die über die Kreuzung auf die Ammonstraße in Richtung Hauptbahnhof führt, war den Autofahrern schon objektiv deswegen verwehrt, weil diese Fahrspur

den gesondert verfolgten [REDACTED] blockiert wurde, der links neben der Angeklagten saß.
[REDACTED] ihm wäre jedes Ausweichen sämtlich nachfolgender Autofahrer zum Erliegen gekommen.

Unbeachtlich ist auch der Einwand, dass auf der Freiburgerstraße in Gegenrichtung, nur die Geradeausspur in Richtung Postplatz durch die gesondert verfolgten [REDACTED] [REDACTED] blockiert wurden.

Nicht aber die dortige Rechtsabbiegespur auf die Ammonstraße in Richtung Hauptbahnhof. Diese Möglichkeit auszuweichen mag faktisch für den geradeaus Verkehr, der im Stau stand, bestanden haben. Indes war diese untergeordnete „Ausflucht“ ersichtlich nicht ausreichend, das festgestellte Verkehrschaos auch nur im Ansatz abzumildern.

Soweit die Angeklagte vorträgt,

Blockaden seien notwendig, um die schlimmsten Auswirkungen der Klimakatastrophe abzumildern, lässt sich nicht der Schluss ziehen, das ihre Tat durch rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB gedeckt ist.

Zwar trifft zu, dass das Klima, als Rechtsgut der Allgemeinheit notstandsfähig ist, wie auch die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Lebensbedingungen, worauf sich die Angeklagte auch berufen kann. Die Klimakatastrophe ist zudem, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, allgegenwärtig, stellt damit eine Dauergefahr dar, die bereits so gegenwärtig sein mag, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen, bei ungestörtem Geschehensablauf, irreparable Schäden für die Umwelt eintreten.

Indes ist es grundsätzlich Aufgabe der staatlichen Organe, Gefahren für die Rechtsgüter der Allgemeinheit abzuwehren, so dass die Angeklagte sich nicht eigenmächtig als Hüterin der öffentlichen Sicherheit gerieren kann. (vgl. Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. Rdn. 182).

Zudem setzt § 34 StGB voraus, dass die Gefahr nicht anders abwendbar ist, als durch die Tat. Dies ist offensichtlich nicht der Fall: denn die Angeklagte greift durch ihre Blockade nur die Autofahrer, in ihrer Bewegungsfreiheit an, mithin - auch nach ihrer Vorstellung - unbeteiligte Dritte, obwohl sich ihre Tat gegen die unzureichende Klimapolitik der Regierungskoalition richten soll. Dies ist schließlich dasjenige Ziel der „Letzten Generation“, wie es in allen Medien von ihr propagiert wird.

Die Tat ist folglich objektiv ungeeignet.

Dies trifft für alle Blockadeaktionen zu, die als Mittel eingesetzt werden, Gefahren für die Allge-

meinheit - welche auch immer - abzuwenden.

Schließlich ist die Blockade nicht das relativ mildeste Mittel, um auf ein Umdenken der Verantwortlichen hinzuwirken, (statt vieler, vgl. LG Dortmund, NStZ-RR 1998, 139 ff und die auf den anhängigen Fall übertragbaren Ausführungen).

Der Angeklagten bleibt unbenommen, durch Publikationen, öffentliche Auftritte, Eintritt in eine Partei oder Gründung einer Partei, im oder außerhalb des Parlaments, u.s.w. - mithin legal ! - diejenige Mehrheit in der Bevölkerung zu gewinnen, die notwendig ist, ihr Ziel zu erreichen, eine effektive Klimapolitik durch geeignete Gesetzgebung umzusetzen, was dazu auch immer notwendig sein soll.

Die Angeklagte kann auch nicht mit dem (nachgeschobenen) Einwand gehört werden, Autofahrer verursachen durch ihren CO₂ Ausstoß maßgeblich die Klimakatastrophe, damit auch diejenigen Autofahrer, die am Tag blockiert wurden.

Denn § 34 StGB setzt voraus, dass von den blockierten Autofahrern auch vor Ort ! eine konkrete Gefahr für die unmittelbare Umwelt, mithin für die Stadt Dresden, ausgeht. Das ist ersichtlich nicht der Fall. Eine abstrakte, global wirkende Gefahr reicht insoweit nicht aus.

Wenn aber, wie ausgeführt, die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes nicht gegeben sind, können diese nicht durch die behauptete Effektivität zivilen Ungehorsams, auf die sich die Angeklagte stützt, „umgangen“ werden, um auf diesem Weg, die angestrebte Rechtfertigung erreichen zu wollen.

Im Rahmen dieser Prüfung kann es darauf nicht ankommen.

Auch deswegen war die Einholung eines politik- und sozialwissenschaftlichen Sachverständigengutachtens mit dem Beweisziel, dass friedlicher und ziviler Ungehorsam in Form von Straßen- und Sitzblockaden ein effektives und zugleich demokratisches Mittel ist, um politische Einflussnahme zugunsten einer wirksamen Klimapolitik auszuüben, abzulehnen, wie auch die sachverständige Feststellung, dass die aktuellen politischen Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung des Klimaschutzgesetzes, unzureichend sind.

(Wobei diese Anträge zudem, wie beschrieben, schon deswegen unzulässig waren, weil dieser nur auf die Rechtsanwendung abzielt, ob § 34 StGB vorliegt, jedoch Gegenstand einer Beweiserhebung nur die Feststellung von Tatsachen sein kann.

Weitere - allgemeine - Rechtfertigungsgründe sind weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Die Blockade ist aber auch im Ergebnis der vorzunehmenden Mittel-Zweck-Relation rechtswidrig, weil die festgestellte Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Diesem Ergebnis geht voraus, dass die Angeklagte mit dem gewaltsamen Anhalten der Autofahrer, mit dem Ziel, sie zu zwingen, die Weiterfahrt zu unterlassen, zugleich ihr Fernziel verfolgte, öffentliche Aufmerksamkeit für ihren Protest gegen die unzureichende Klimapolitik der Bundesregierung zu erzeugen.

Ob solche Fernziele von Straßenblockierern in die Mittel-Zweck-Relation einfließen oder nur bei der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen sind, wird zwar unterschiedlich gesehen, führt aber im Ergebnis, nach allen Ansätzen, zur Rechtswidrigkeit.

Nach den Vorgaben der „Wackersdorf Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2001, in dem Verfahren 1 BvR 1190 / 90, ist das Fernziel der Angeklagten aufgrund der festgestellten Gesamtmstände, in der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen, weil mit ihrer Aktion, durch einen öffentlichen Protest auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken, die Aktion erst zu einer Versammlung wird und deswegen, für die Angeklagte, der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG dem Grunde nach, eröffnet ist.

Jedoch führt die vorzunehmende Abwägung mit dem kollidierendem Grundrecht der Autofahrer, auf Wahrung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG auch nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dazu, dass die Aktion der Angeklagten, nicht mehr durch Art. 8 GG gerechtfertigt sein kann:

Das wäre dann zu bejahen, wenn die Angeklagte und ihre Komplizen Vorkehrungen getroffen hätten, einen Ausgleich mit den Interessen der Autofahrer, zum Beispiel durch eine Selbstbeschränkung, herbeizuführen.

Sie waren aber nicht bereit, von sich aus die Blockade aufzulösen und damit eine hinnehmbare, zeitliche Grenze zu setzen, wie lange sie den Autofahrern zumuten wollten, stehen bleiben zu müssen. Stattdessen gaben sie die Kontrolle über den weiteren Geschehensablauf bewusst aus ihrer Hand, so dass es vom reinen Zufall abhing, wann die Polizei an der Kreuzung eintraf, um die Blockade zu beenden.

Vielmehr war die Aktion darauf ausgelegt, die Autofahrer so lange wie nur möglich, vor Ort festzuhalten. Deswegen hatte die Angeklagte und ihre Komplizen die Aktion auch vorher den zuständigen Behörden nicht angekündigt, deswegen hatten sich Ihre Komplizen auch auf den

Asphalt der Fahrbahn festgeklebt, um es den Polizeibeamten bei ihrem Eintreffen zu erschweren, sie einfach von der Straße wegtragen zu können und deswegen leisteten sie auch nicht der Aufforderung des Zeugen PHK [REDACTED] Folge, die Kreuzung freiwillig zu räumen.

Die Verwerflichkeit erschließt sich zudem aus der Überlegung, dass die Angeklagte mit ihren Komplizen nicht in der Lage gewesen wäre, bei einem Notfall reagieren zu können, um im äußersten Fall ausreichend Platz für eine Rettungsgasse zu bilden.

Denn aus ihrer sitzenden Position heraus, hätte sie und ihre Komplizen selbst einen Notarztwagen mit Blaulicht gar nicht wahrnehmen können, weil sie schon objektiv keinen Überblick über sämtliche Fahrzeugschlangen haben konnte.

Die Fahrzeugschlangen widerlegen auch, dass die Autofahrer jederzeit die Möglichkeit hatten, auszuweichen. Das hatte auch der Zeuge PHK [REDACTED] selbst erfahren müssen, weil es auch für ihn, trotz seines Funkstreifenwagens mit eingeschalteten Blaulicht, kein Fortkommen gab.

Auch der Einwand, dass am Tattag, über das Internet eine Pressemitteilung über die anstehende Blockade veröffentlicht wurde geht ins Leere.

Denn in der verlesenen Presseerklärung heißt es nur: *„Dresden, 15.03.2023, 10:30 - Unterstützer:innen der Letzten Generation werden heute im größeren Stadtgebiet Dresden Straßen blockieren“.*

Wann und wo die Blockade stattfinden würde, ist aus dieser „nebulös“ formulierten Erklärung ersichtlich nicht herauszufinden.

Es bleibt festzuhalten, dass die zuständige Ordnungsbehörde und die Polizei bewusst nicht informiert wurde und erst durch den Zeugen PHK [REDACTED] um 15:47 Uhr zufällig Kenntnis erlangt hatte.

Aus alledem folgt,

dass die Angeklagte ihr Demonstrationsrecht überschritten hat.

Denn sie wird nur (im Rahmen der Gesetze) darin geschützt, zu entscheiden, wo, wann und weswegen sie demonstriert.

Die Versammlungsfreiheit gibt ihr aber nicht das Recht, zu entscheiden, welche Beeinträchtigungen die Kraftfahrer hinzunehmen haben.

Dies maßt sich die Angeklagte aber an und degradiert die Autofahrer als bloße Objekte und missachtet damit gezielt deren Menschenwürde.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es auch Kraftfahrer gegeben haben mag, die den Stau

Annahmen und die Aktion der Angeklagten billigten. Viele werden aber nicht nachsichtig gewesen sein. Und die Sorge des Zeugen [REDACTED] vor drohender Selbstjustiz, waren, wie er schilderte, begründet:

In dem Video der Polizei war unter anderem auch ein LKW-Fahrer zu sehen, der „in erster Reihe“, auf der Ammonstraße in Richtung Hauptbahnhof, durch die dort gesondert verfolgten [REDACTED] am Weiterfahren gehindert wurde, ausgestiegen war, auf sie zulief, und den hinzueilenden Beamten wutentbrannt zurief: „Schafft das Gelumpe von der Fahrbahn“.

Schließlich irrt die Angeklagte, wenn sie darauf beharrt, ihr stehen weitergehende Rechte zu, da sie mit ihrer Aktion die Interessen der Allgemeinheit schützen will und ihre Aktion stehe zudem unter dem besonderen Schutz aus Art. 20a GG, denn auch sie demonstriert für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Das Recht der Versammlungsfreiheit, frei zu entscheiden, wofür man demonstriert, bedeutet aber zugleich, dass alle Demonstrationzwecke gleichwertig sind. Es besteht kein Unterschied darin, ob für Allgemeininteressen: Freiheit, Umweltschutz, Menschenrechte demonstriert wird oder für Individualinteressen: Erhaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsschutz, bessere Bezahlung u.s.w.

Es ist nicht hinnehmbar, dass vermeintlich „hochwertige“ Demonstrationsziele, weiterreichende Eingriffe gegenüber unbeteiligte Dritte, mithin den Opfern der Nötigung rechtfertigen sollen, als „minderwertige“.

Dies zeigt auch, dass entgegen der Auffassung der Angeklagten, moralische oder politische Wertungen, mit dem Schutzzweck der Strafgesetze - als verbindliche Normen, die alle einzuhalten haben - nicht zu vereinbaren sind.

Unbeachtlich ist auch, die verlesene ADAC Staubilanz 2022 und die daraus abzuleitende Erkenntnis, dass Autofahrer sich grundsätzlich auf Staus einzustellen haben.

Aus alledem folgt, dass zwischen der Tat der Angeklagten und ihrem verfolgten Zweck, ein sozial unerträgliches Missverhältnis bestand, weswegen die Blockade verwerflich und damit rechtswidrig war.

Zum selben Ergebnis, mit anderer Begründung, führt auch die abweichende Meinung der Richterinnen in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dort ab Randnummer 73ff:

Danach ist der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit von vornherein nicht eröffnet, sobald gezielt Gewalt ausgeübt wird, um durch einen öffentlichen Protest auf ein Kommunikationsanliegen hinzuweisen. Die Versammlungsfreiheit als Freiheit einer kollektiven Meinungskundgabe kann nicht weiter gehen, als die Meinungskundgabe einer einzelnen Person, die sich auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG berufen kann. Gegenüber unbeteiligten Dritten hat der Einzelne aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht das Recht auf Gehör oder Aufmerksamkeit, denn der unbeteiligte Dritte hat das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, keine Aufmerksamkeit gewähren zu müssen. Wenn der Einzelne diese Aufmerksamkeit durch Gewalt erzwingt, indem er Andere am Weggehen hindert und sie zuhören müssen, kann er sich nicht auf Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Dann muss das auch gelten, wenn der Einzelne seine Meinungsäußerung gemeinsam mit Gleichgesinnten, mit Gewalt erzwingt, um öffentliche Aufmerksamkeit einzufordern.

Schließlich glaubt die Verteidigung, die Verwerflichkeit sei zu verneinen und eine Strafbarkeit entfalle deswegen, weil der Zeuge PHK die Blockade niemals förmlich aufgelöst, sondern die Auflösung nur angedroht habe. Ohne förmliche Auflösung habe die Blockade aber unter dem vollen Schutz aus Art. 8 GG gestanden.

Dieser Einwand verzerrt das Tatgeschehen.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass der Zeuge PHK Richter die Angeklagte und ihre Komplizen klar und unmissverständlich aufgefordert hatte, die Kreuzung zu räumen.

Damit ist die Auflösungsverfügung ausgesprochen. Mehr war nicht erforderlich. Und diese Verfügung verliert nicht dadurch ihre Wirksamkeit oder wird als bloße Androhung abgeschwächt, wenn der Zeuge im nachvollziehbaren Bestreben, deeskalierend zu wirken, den Blockierern zum Räumen der Kreuzung eine Frist gesetzt hatte.

Aus alledem folgt,

dass die Blockade verwerflich und damit objektiv der Tatbestand der Nötigung erfüllt war.

Die innere Tatseite erschließt sich aus den Gesamtumständen.

Der subjektive Tatbestand entfällt auch nicht deswegen, weil die Angeklagte hinsichtlich § 34 StGB irrig glaubt, das von ihr geschützte Interesse, das Klima und die Erhaltung der natürl-

chen Lebensgrundlagen, überwiege wesentlich die Interessen der unbeteiligten Dritten und sei angemessen oder hinsichtlich § 240 Abs. 2 StGB glaubt, ihre Tat sei nicht verwerflich.

Ihre Fehlvorstellung beruht dann auf falschen individuellen Wertungen, sie erlag damit einem vermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 17 StGB, der ihren Vorsatz nicht entfallen lässt.

Aus den Gesamtumständen erschließt sich auch, dass die Angeklagte gemeinschaftlich mit den gesondert verfolgten handelte, denn sie war mit ihnen gemeinsam am Tatort, was nur möglich war, wenn sie sich mit den Komplizen zuvor dazu verabredet hatte, sie verblieb am Tatort solange, wie alle anderen und sie verübte denselben Tatbeitrag wie ihre Komplizen.

Die Angeklagte ist mithin überführt.

IV.

Die Angeklagte hat sich damit schuldig gemacht, der gemeinschaftlich begangenen Nötigung.

Ihre Strafbarkeit folgt aus §§ 240 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 1, 2. Var, Abs. 2 StGB.

(Soweit der Angeklagten zur Last gelegt worden war, sich am 17.03.2023 einer weiteren Nötigung schuldig gemacht zu haben, wurde dieser Vorwurf in der Hauptverhandlung gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt). v

V.

Das Gesetz eröffnet einen Strafrahmen, der Geld - oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Innerhalb dieses Strafrahmens wurde strafmildernd berücksichtigt, dass die Angeklagte strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war. Sie und ihre Mittäter waren zudem friedlich und handelten nicht aus eigensüchtigen Motiven.

Gegen sie sprach ersichtlich die Vielzahl und die Länge der Staue, der erhebliche Zeitaufwand, der erforderlich war, diese aufzulösen und die planmäßige Vorbereitung und Tatausführung.

Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatumstände war auf

die Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro,

zu erkennen, wobei die Höhe ihres Einkommen geschätzt wurde.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Gerards
Richter am Amtsgericht

